



AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 23.09.2026

Nummer 23

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu Regelungen für das Verbringen von Heimtieren; Ermächtigung von Tierärztinnen und Tierärzten im Landkreis Rhön-Grabfeld	522
Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Hendungen	527
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes (vBBP/GOP) „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“	530
Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die 7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNP/LSP) im Bereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes (vBBP/GOP) „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“	532
Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Stockheim (Friedhofssatzung)	534
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Stockheim (Friedhofsgebührensatzung)	553

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu Regelungen für das Verbringen von Heimtieren;
Ermächtigung von Tierärztinnen und Tierärzten im Landkreis Rhön-Grabfeld**

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 der Kommission vom 20.01.2026 und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen erlässt das Landratsamt Rhön-Grabfeld folgende

Allgemeinverfügung:

1. Um die Voraussetzungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Art. 4 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2016/429 zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Landkreis Rhön-Grabfeld niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte vorbehaltlich der unter Nummer 2 geregelten Voraussetzung ermächtigt,
 - 1.1 Heimtieraussweise gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 sowie den Mustervorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 der Kommission vom 20.03.2026 auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
 - 1.2 Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Art. 14 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtieraussweis nach Art. 18 Abs. 2 Buchstabe g) der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 zu übertragen,
 - 1.3 Transponder bei Hunden, Katzen und Frettchen zu implantieren.
2. Die unter Nummer 1 erteilte Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
 - 2.1 Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass eine Registrierung in der HI-Tier-Datenbank als ermächtigter Tierarzt erfolgt ist.
 - 2.2 Diese Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis der niedergelassenen Tierärztin/des niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärztinnen und Tierärzte.
 - 2.3 Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärztinnen und Tierärzte nur Heimtieraussweise von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien verwenden, die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.
 - 2.4 Die Aufbewahrungspflicht für die von der ermächtigten Tierärztin/vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtieraussweises dokumentierten Angaben beträgt drei Jahre.
 - 2.5 Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen einer Tierärztin/eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden.

- 2.6 Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung der Praxis außerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld oder Auflösung der Praxis.
3. Die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Ermächtigung ersetzt die bislang im jeweiligen Einzelfall an antragstellende Praxisinhaber bzw. Tierärzte/Tierärztinnen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld erteilte Ermächtigungen für die Ausstellung von Heimtierausweisen und die Durchführung von Blutentnahmen. Besagte Ermächtigungen werden gegenstandslos.
 4. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Ab dem 21.04.2021 ist das neue EU-Gesundheitsrecht [Verordnung (EU) 2016/429] in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anzuwenden.

Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013, in der u. a. die Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu nicht kommerziellen Zwecken festgelegt waren, war bis zum 21. April 2026 gültig. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131, gültig ab 22.04.2026, wurden nunmehr die Vorschriften aus der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken ergänzt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 [i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688] wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls geändert.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 wird u. a. ergänzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 der Kommission vom 20. März 2026 mit Muster-Identifizierungsdokumenten und Mustererklärungen für Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken sowie durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 der Kommission vom 20.03.2026 zur Annahme der Listen der Drittländer oder Gebiete, die bestimmte Bedingungen in Bezug auf Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken erfüllen.

Es ist sicherzustellen, dass ein Identifizierungsdokument gem. Art. 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 für gehaltene Hunde, Katzen und Frettchen, in Form eines Ausweises gem. Art. 11 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 i.V.m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 mitgeführt wird. Dieser ist gem. Art. 71a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ordnungsgemäß auszufüllen und auszustellen.

Für die Ausstellung von Heimtierausweisen und für die Probennahme zur Titrierung von Tollwutantikörpern gelten die rechtlichen Voraussetzungen gemäß der oben genannten Verordnungen. Seit 01.07.2020 wurde zudem das Modul „Heimtierausweis Datenbank“ der HI-Tier-Datenbank freigeschaltet, über welches künftig – nach einer Registrierung der Tierärztin/des Tierarztes – die Bestellung der Blanko-Heimtierausweise bei den drucklegenden Stellen erfolgt.

Der Heimtierausweis muss von einem/einer von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt/ Tierärztin ausgestellt sein.

II.

Nach §§ 24 und 25 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) ist die untere Kreisverwaltungsbehörde sachlich für die Durchsetzung von Vorschriften im

Bereich des Tiergesundheitsrechts zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Begründung der Verfügungen unter den Nrn. 1 bis 3 des Tenors:

Die zuständigen Behörden können einem „ermächtigten“ Tierarzt gem. Art. 2 Nr. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 Aufgaben übertragen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit Nebenbestimmungen versehen (Art. 36 BayVwVfG).

Gemäß Art. 71a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 stellen nur amtliche Tierärzte oder ermächtigte Tierärzte im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/131 den in Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Ausweis aus.

Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise in der HI-Tier-Datenbank ergibt sich aus Art. 71b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Vorschriften.

Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Art. 71b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen. Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem die Tierärztin/der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung zur HI-Tier-Datenbank erfüllt.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in der HI-Tier-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HI-Tier-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange gewährleistet.

Bei der Ausstellung des Ausweises gem. Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 bewahren die in Art. 71a Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Tierärzte Aufzeichnungen über folgende, in Art. 71 Abs. 3 und Anhang V Buchstaben

- a) die Stelle, an der der Transponder oder gegebenenfalls die Tätowierung angebracht sind;
- b) das Datum der Anbringung oder gegebenenfalls das Datum des Auslesens des Transponders oder der Tätowierung;
- c) den vom Transponder oder gegebenenfalls von der Tätowierung angezeigten individuellen Identifizierungscode;
- d) den Namen und das Geburtsdatum nach Angaben des Unternehmers oder gegebenenfalls des Heimtiereigentümers;
- e) die Art, die Rasse, das Geschlecht, die Farbe und alle wichtigen oder wahrnehmbaren Besonderheiten oder Merkmale des Heimtiers;
- f) den Namen und die Kontaktinformationen des Unternehmers oder gegebenenfalls des Heimtiereigentümers;

genannten Informationen für einen von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Mindestzeitraum auf. Für diese Aufbewahrungspflicht der in Art. 71a Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Angaben wird ein Zeitraum von drei Jahren für ausreichend angesehen.

Der Heimtierausweis dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

Gemäß Art. 70 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 dürfen Transponder nur noch von amtlichen oder ermächtigten Tierärzten implantiert werden. Nach Artikel 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 wird hinsichtlich des Begriffes „ermächtigter Tierarzt“ auf Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 verwiesen, wonach dies ein Tierarzt sein muss, auf den die amtlichen Aufgaben durch die zuständige Behörde übertragen wurden. Mangels einer gesetzlichen Tätigkeitsübertragung hinsichtlich des Setzens von Transpondern im Sinne von Artikel 70 Buchstabe b Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 wird diese Aufgabe nun mittels Allgemeinverfügung übertragen.

Die Voraussetzung für eine Übertragung nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a und b Verordnung (EU) 2017/625 und mithin zur Ermächtigung für diese Tätigkeit liegen vor. Die Übertragung dieser Tätigkeit ist erlaubt [Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625] und die Bedingungen für eine Übertragung nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/625 sind erfüllt. Die Personengruppe „Tierärzteschaft“ weist aufgrund ihrer bestehenden Qualifikation sowie ihrer bisherigen Einbindung in Kennzeichnungs- und Registrierungsprozesse die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit auf.

Das „Ob“ und „Wie“ der Übertragung bestimmter Tätigkeiten auf einen Tierarzt nach Artikel 31 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 liegt im Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen wurde dabei pflichtgemäß ausgeübt. Die Ziffer 1.3 der Allgemeinverfügung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Ermächtigung ist für die Erfüllung des Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 notwendig und geeignet. Wie bereits ausgeführt, dürfen Transponder nur noch von amtlichen oder ermächtigten Tierärztinnen/Tierärzten implantiert werden. Angesichts der Änderung der Begriffsdefinition des „ermächtigten Tierarztes“ in der nun geltenden Delegierten Verordnung (EU) 2016/131 nebst begleitender Rechtsakte war die Ermächtigung der Tierärztinnen/Tierärzte hierzu nach Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 obligat. Sie dient zudem der Verbesserung des bestehenden Systems zur Tierseuchenbekämpfung, der Rückverfolgbarkeit von Tieren, der Stärkung der Prävention sowie der Erhöhung der Wirksamkeit von Bekämpfungsmaßnahmen im Seuchenfall – insbesondere bei einem Ausbruch von Tollwut. Ohne die Ermächtigung bestünde die Gefahr einer unsachgemäßen Implantation von Transpondern bei Heimtieren, die den unionsrechtlichen Vorgaben widerspräche. Sie dient dabei auch der effektiven Bekämpfung des illegalen Handels mit Heimtieren, denn durch die Übertragung dieser Tätigkeit auf qualifizierte Tierärztinnen und Tierärzte wird das Risiko gesenkt, dass gefälschte Transponder implantiert werden. Dies trägt somit zur zuverlässigen Rückverfolgbarkeit eines Heimtieres bei. Die Aufgabenermächtigung ist auch erforderlich. Ein milderer und gleich geeignetes Mittel zur Zweckerreichung ist nicht bekannt. Die Ermächtigung ist zweck- und sachdienlich und bezieht sich auf einen klar abgrenzbaren Adressatenkreis und erfasst eine – auf sachliche Gründe gestützte – Personengruppe. Die hierzu ausgewählte Personengruppe besitzt eben die entsprechende fachliche Qualifikation zur Durchführung von tierschutzgerechten Implantationen von Transpondern bei bestimmten Tierarten (Hunden, Katzen und Frettchen). Die Ermächtigung ist zudem angemessen, sie steht nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck. Die Ermächtigung regelt keine zusätzlichen und unzumutbaren Anforderungen an den Adressaten der Ermächtigung.

Die Allgemeinverfügung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um die sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 ergebenden Anforderungen sachgerecht umzusetzen.

Die unter Ziffer 2 dieses Bescheides verfüigten Auflagen und Bedingungen finden ihre Grundlage in den oben genannten Verordnungen i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BayVwVfG.

Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes/der Tierärztin oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

Begründung der Kostenentscheidung unter Nr. 4 des Tenors:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung der abweichenden Bekanntmachung unter Nr. 5 des Tenors:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Von dieser Vorschrift wird vorliegend aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des Erlasses der Verfügungen Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Neustadt a. d. Saale, 14.09.2026



Sonja Rahm
L a n d r ä t i n

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hendungen Landkreis Rhön-Grabfeld für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hendungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.055.400 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.284.400 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird auf **310 v. H.** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **509.200 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Mellrichstadt, **11. Sep. 2026**

Gemeinde Hendingen


Dr. Machon
1. Bürgermeister



Nachrichtlich: Gemäß Grundsteuerreform zum 01.01.2025 wurde eine Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze erlassen.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld – Kommunalaufsicht – in Bad Neustadt a. d. Saale hat mit Schreiben vom 02.09.2026, Nr. 2.1 – 9410 – 2026, für die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Hendungen die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung 2026 liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstraße 4, 97638 Mellrichstadt, zur Einsicht bereit.

Mellrichstadt, 11.09.2026 JOt/Akh

Gemeinde Hendungen



Dr. Machon

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan (vBBP/GOP) „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“

Der Gemeinderat Großbardorf hat in seiner Sitzung am 06.07.2026 den vBBP/GOP „Freiflächen-Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ in der Fassung vom 06.07.2026 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vBBP/GOP für das Gebiet ca. 1,9 km südlich des südlichen Siedlungsrandes von Großbardorf in Kraft. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Großbardorf und beinhaltet folgende Grundstücke voll- bzw. teilflächig (TF): Flurnummern 15354 (TF), 15355, 15385 (TF), 15385/1 (TF), 15386 (TF), 15387 (TF), 16020 (TF), 16030 (TF), 16030/1 (TF), 16091 (TF), 16100 (TF), 16111 (TF), 16116 (TF) und 16121 (TF).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vBBP/GOP, bestehend aus Planurkunde, Planbegründung, Umweltbericht, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, Grünordnungsplan (Textteil), Grünordnungsplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Karte Biotop- und Nutzungstypen/Avifauna sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 1: Belegungsentwurf V5, Plan Nr. 1/1; Anlage 2: Datenblatt PV - Module (Musterbeispiel); Anlage 3: Datenblatt Wechselrichter (Musterbeispiel); Anlage 4: Datenblatt Trafostation (Musterbeispiel); Anlage 5: Grundriss/ Schnitte/Ansichten Trafostation (Musterbeispiel), Anlage 6: Datenblatt mit Schnitten/Ansichten und Details Modultisch Süd (Musterbeispiel); Anlage 7: Datenblatt mit Schnitten/Ansichten und Details Modultisch Ost-West (Musterbeispiel), Anlage 8: Datenblatt Batteriespeicher (Musterbeispiel), Anlage 9: Wartungshandbuch Speicher (Musterbeispiel), Anlage 10: Datenblatt Einfriedung (Musterbeispiel) und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen im Grabfeld (Josef - Sperl - Straße 3, 97631 Bad Königshofen) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen stehen auch online/digital auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen im Grabfeld zur Einsichtnahme zur Verfügung.

<https://www.bad-koenigshofen-vgem.de/buergerservice/bauen>

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vBBP/GOP schriftlich gegenüber der Gemeinde Großbardorf geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


.....
Unterschrift

 (Siegel)

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der

Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

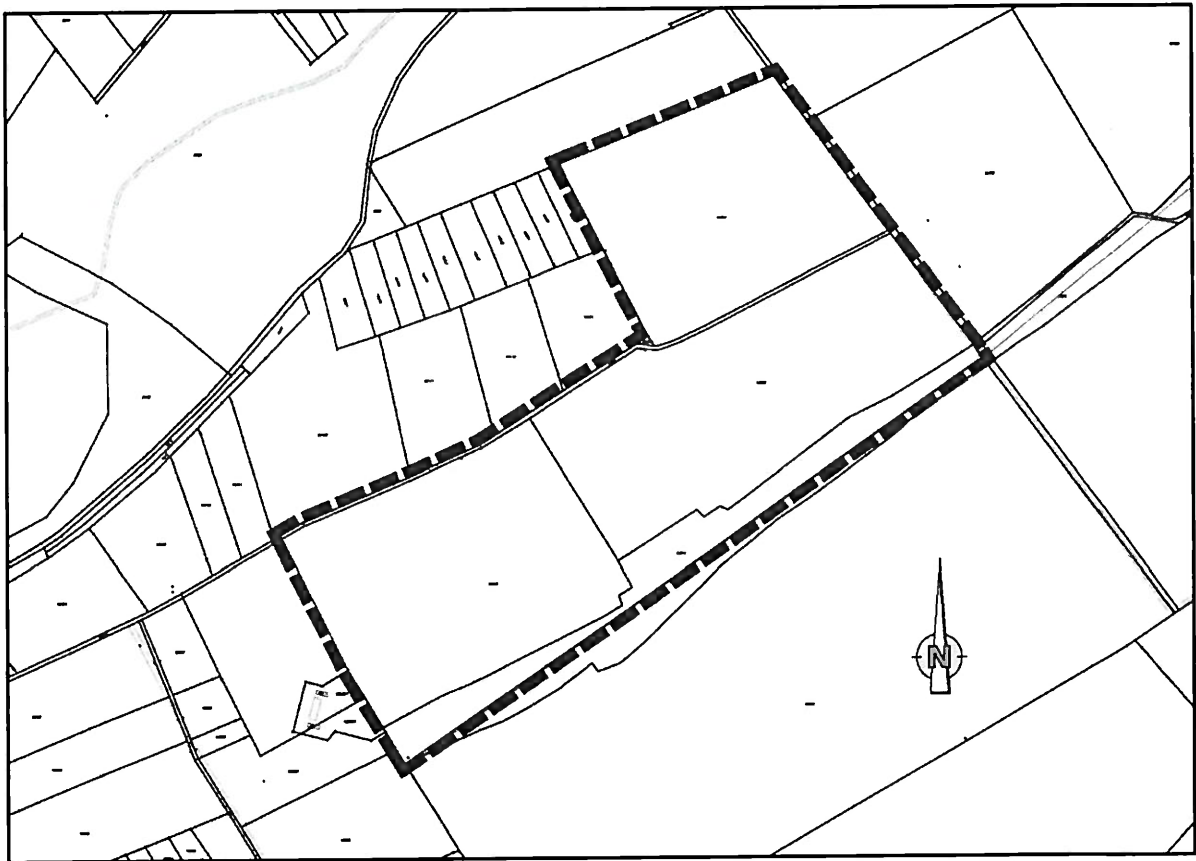
für die

7. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNP/LSP)

im Bereich der 1. Änderung des
vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes (vBBP/GOP)
„Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“

Der Gemeinderat Großbardorf hat mit Beschluss vom 06.07.2026 die 7. Änderung des FNP/LSP im Bereich des vBBP/GOP „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ festgestellt.

Mit Bescheid vom 04.08.2026 (Az. 4.1-6100-20260031) hat das Landratsamt Rhön - Grabfeld die 7. FNP-/LSP - Änderung genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß (gem.) § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. FNP-/LSP - Änderung für den nachfolgend definierten Bereich (siehe Abbildung) ca. 1,9 km südlich des südlichen Siedlungsrandes von Großbardorf wirksam.



Der Änderungsgeltungsbereich liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Großbardorf und umfasst voll- bzw. teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Flurnummern 15354 (TF), 15355, 15385 (TF), 15386 (TF), 15387 (TF).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die 7. FNP-/LSP - Änderung, die Planbegründung, der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen im Grabfeld (Josef - Sperl - Straße 3, 97631 Bad Königshofen) während der allgemein bekannten Öffnungs-/Dienstzeiten eingesehen und dort über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Unterlagen stehen auch online/digital auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen im Grabfeld zur Einsichtnahme zur Verfügung.

<https://www.bad-koenigshofen-vgem.de/buergerservice/bauen>

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. FNP-/LSP - Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großbardorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.


.....
Unterschrift



(Siegel)

1. Bürgermeister

Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Stockheim (Friedhofsatzung – FS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Stockheim folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten und Belegung
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 16 Besondere Gestaltungsvorschriften des Friedhofes
- § 17 Besondere Vorschriften zur Belegung des Friedhofes
- § 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Stockheim errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) einen gemeindlichen Friedhof in Stockheim,
- b) ein gemeindliches Leichenhaus in Stockheim,
- c) das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal bzw. im Auftrag der Gemeinde tätig werdende Vertragsfirmen.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- 1) Auf den in § 1 dieser Satzung genannten Friedhof werden beigesetzt:
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des gemeindeeigenen Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Stockheim bzw. der von ihr beauftragten Verwaltung.
Der Belegungsplan wird so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof und seine Einrichtungen (§ 1 Buchstabe a) und b) dieser Satzung) sind Eigentum der Gemeinde Stockheim.
- 2) Der Friedhof, Friedhofsabteilungen und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen (weitere Regelungen in § 17); durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

- 4) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- 6) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof darf nur während den folgenden Öffnungszeiten betreten werden:
 - a) im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - b) im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Gegebenenfalls abweichende Öffnungszeiten werden an den Eingängen des Friedhofes bekanntgegeben.

- 2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten. Kirchliche Veranstaltungen an Feiertagen und Andachten sind grundsätzlich gestattet.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Personen, die den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgen, sind aus dem Friedhof zu verweisen.
- 4) Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Assistenzhunde (z.B. Blindenhunde),
 - b) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sowie Handkarren für Pflanzen- und Erdtransport sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

- 5) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 6) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- 1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Grabmale und Grabeinfassungen errichten (Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede), bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Stockheim. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
- 2) Die Zulassung nach § 8 Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind.
 Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
 Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach § 8 Abs. 7 abdeckt.
- 3) Der Antragsteller erhält bei Zulassung einen Bescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

- 4) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung gleichermaßen.
- 5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. § 8 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung sind nicht anwendbar.
- 6) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- 7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 8) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- 9) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- 10) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist hingegen ausreichend und in diesem Fall eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- 1) Die Grabstätten des Friedhofes nach § 1 dieser Satzung stehen im Eigentum der Gemeinde Stockheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten und Belegung

- 1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten,
 - b) Einzeltiefgrabstätten,
 - c) Familiengrabstätten,
 - d) Familientiefgrabstätten,
 - e) Kindergrabstätten,
 - f) Urnenerdgrabstätten,
 - g) Urnenwandnischen,
 - h) Urnenbaumgrabstätten „Kissenstein“,
 - i) Urnenbaumgrabstätten naturnahe Bestattung (Bronzetafel),
 - j) Urnenerdgrabstätten naturnahe Bestattung (an Basaltstele),
 - k) Ehrengrabstätten.
- 2) Die Lage der einzelnen Gräber wird durch die Gemeinde Stockheim bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde Stockheim freigegebenen Gräbern erfolgen. Die Vergabe der Gräber erfolgt durch Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung.

3) Belegung der Grabstätten (Maximalbelegung)

- a) In **Einzelgrabstätten** (zwei Grabstellen) können maximal zwei Verstorbene als eine Erd- und eine Urnenbestattung beigesetzt werden. Alternativ ist anstatt der Erdbestattung eine Urnenbestattung möglich.
- b) In **Einzeltiefgrabstätten** (zwei Grabstellen) können zwei Verstorbene als Erdbestattung übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen der Erdbestattungen ist eine Neubelegung als Erdbestattung möglich. Alternativ ist anstatt der Erdbestattung eine Urnenbestattung möglich.
- c) In **Familiengrabstätten** (vier Grabstellen) können zwei Verstorbene als Erdbestattung nebeneinander beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von zwei Urnen möglich. Alternativ ist anstatt der Erdbestattung eine Urnenbestattung möglich.
- d) In **Familientiefgrabstätten** (vier Grabstellen) können vier Verstorbene als Erdbestattung beigesetzt werden. Bei einer Familientiefgrabstätte (je zwei Grabstellen über- und nebeneinander) erfolgt die Bestattung übereinander. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung der Grabstelle mit einer Erdbestattung möglich. Alternativ ist anstatt der Erdbestattung eine Urnenbestattung möglich.
- e) In **Kindergrabstätten** (eine Grabstelle) kann maximal ein Verstorbener (Lebensalter bis zum 10. Lebensjahr) als Erd- oder Urnenbestattung beigesetzt werden.
- f) In **Urnenerdgrabstätten** (mit bodengleicher Platte und Pflastersteine), können maximal vier Verstorbene bei gleichzeitigen Ruhefristen in einer Öko-Urne beigesetzt werden.
- g) In **Urnengewandnischen** können pro Nische maximal drei Verstorbene bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen als Urne beigesetzt werden.
- h) In **Urnengewandnischen „Kissenstein“** (zwei Grabstellen) können maximal zwei Verstorbene bei gleichzeitigen Ruhefristen in einer Öko-Urne beigesetzt werden.
- i) In **Urnengewandnischen naturnahe Bestattung (Bronzetafel)** – (zwei Grabstellen) können maximal zwei Verstorbene bei gleichzeitigen Ruhefristen in einer Öko-Urne beigesetzt werden.

- j) In **Urnenerdgrabstätten naturnahe Bestattung (an Basaltstele)** (eine Grabstelle) kann maximal ein Verstorbener in einer Öko-Urne beigesetzt werden.
- k) Als **Ehrengrabstätten** können Gräber von verstorbenen Ehrenbürgern der Gemeinde Stockheim oder von sonstigen um die Gemeinde Stockheim verdienten Bürgern anerkannt und festgelegt werden. Die Belegung (Erd- und Urnenbestattung) ist abhängig von der Grabart (Abs. 1 Buchst. a bis j). Über die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten entscheidet ausschließlich der Gemeinderat. Für Ehrengrabstätten werden auf die Dauer der Ruhefrist die Grabgebühren von der Gemeinde getragen. Bei einer Verlängerung der Nutzungsfrist und bei einer weiteren Beisetzung sind die entsprechenden Gebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu zahlen.
- 4) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 dieser Satzung verlängert werden.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- 1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- 2) Urnen können in den in § 10 dieser Satzung genannten Grabarten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Die Aschenkapsel selbst muss biologisch abbaubar sein. In Urnenerdgrabstätten ohne Röhre erfolgt die Beisetzung in einer Tiefe von mindestens 50 cm.
- 3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.
- 4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht von Urnenwandnischen nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste (Aschenkapsel) in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Überurnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Eine Unterrichtung der Angehörigen hierüber erfolgt nicht.

§ 12 Größe der Grabstätten

- 1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 - a) Einzelgrabstätten: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m,
 - b) Einzeltiefgrabstätten: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m,
 - c) Familiengrabstätten: Länge 2,10 m, Breite 2,00 m,
 - d) Familientiefgrabstätten: Länge 2,10 m, Breite 2,00 m,
 - e) Kindergrabstätten: Länge 1,60 m, Breite 0,80 m,
 - f) Urnenerdgrabstätten (mit bodengleicher Platte und Pflaster): Länge 0,80 m x 0,80 m,
 - g) Urnenwandnischen: Breite 0,44 m, Höhe 0,44 m, Tiefe 0,44 m (Innenmaße),
 - h) Urnenbaumgrabstätten „Kissenstein“: Länge: 0,80 m, Breite 0,60 m,
 - i) Urnenbaumgrabstätten naturnahe Bestattung (Bronzetafel): Länge: 0,80 m, Breite: 0,40 m
 - j) Urnenerdgrabstätten naturnahe Bestattung (an Basaltstele): Länge: 0,40m, Breite: 0,40m
 - k) Ehrengrabstätten (je nach Grabart).
- 2) Die Abstandsflächen der Gräber richten sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- 1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben (Kauf zu Lebzeiten), so wird es mindestens für die Dauer der geltenden Ruhefrist verliehen.
- 2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr gemäß der derzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.
- 3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt, der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt und aktuelle Gestaltungsmaßnahmen dem nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist besteht nicht. Abweichend von Satz 1 ist bei Urnenerdgrabstätten und Urnenwandnischen eine Verlängerung von 5, 10 oder 15 Jahren möglich.
- 4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- 5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- 6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- 7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- 1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) schriftlich beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- 3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte auf Antrag eine Graburkunde.
- 4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- 5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach § 14 Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach § 14 Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung (Ersatzvornahme gemäß § 30 dieser Satzung). Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden. Gleiches gilt für die Einebnung von Grabstätten.

§ 15 Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten. Das Grab ist durch den Nutzungsberechtigten gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten, soweit dies nach der Grabart entsprechend vorgesehen ist. Bei Erdbestattungen hat dies spätestens nach zwei Jahren, bei Urnenbestattungen spätestens nach einem Jahr nach der Beisetzung zu erfolgen. Die Beschriftung der Urnenwandnische, des Kissensteines, der Namensstele oder der Friedhofsmauer mit Bronzetafel hat spätestens nach einem Jahr nach der Beisetzung zu erfolgen.
- 2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- 3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2 dieser Satzung) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (siehe Ersatzvornahme, § 30 dieser Satzung).
- 4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.
- 5) Bei Grabstätten mit bepflanzbarem Grabbeet sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören oder beeinträchtigen. Die Gemeinde Stockheim kann auch anordnen, dass stark wucherndes Gehölz oder absterbende Sträucher ganz oder zum Teil zu beseitigen sind. Wird dieser Anordnung nicht nachgekommen, so werden diese Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Stockheim in Auftrag gegeben (siehe Ersatzvornahme, § 30 dieser Satzung).
- 6) Alle gepflanzten Gehölze sind bei Einebnung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Wird die Bepflanzung nicht im Rahmen der Einebnung entfernt, so werden die Arbeiten von der Gemeinde auf dessen Kosten durchgeführt (siehe Ersatzvornahme, § 30 dieser Satzung).

- 7) Anpflanzungen aller Art außerhalb von Grabbeeten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- 8) In den Abteilungen, in denen keine Grabeinfassungen zulässig sind (§ 16 dieser Satzung), darf das Pflanzbeet bzw. die Erdoberfläche des Grabes insgesamt nicht höher als 20 cm über Rasenhöhe sein. Die Höhe und Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 9) Bis zur endgültigen Errichtung von Grabmälern ist die Grabstätte durch entsprechende Bepflanzung instand zu halten und mit einem vorübergehenden Denkzeichen (siehe § 18 Abs. 5 dieser Satzung) zu versehen. Das Denkzeichen muss in nicht abwaschbaren Buchstaben den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen und den Sterbetag enthalten.
- 10) Die Grabdenkmäler, Sockel und Grabeinfassungen sind in Reihenflucht zu setzen.
- 11) Nicht gestattet sind Inschriften, Grabdenkmäler und Darstellungen, die der Würde des Ortes nicht entsprechen. Elektrische Lichtquellen (z.B. Lichterketten, Solarlampen etc.) sind nicht gestattet. Als Ausnahme können elektrische Grablichter (z.B. LED-Kerzen) angesehen werden.

§ 16 Besondere Vorschriften zur Gestaltung des Friedhofes

1) Allgemeine Regelungen

- a) Die bei Bestattungen abgelegten Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und entsprechend zu entsorgen, sobald diese verwelkt sind.
- b) Die Grabbepflanzung (Sträucher u.Ä.) dürfen die Höhe des Grabdenkmales nicht überschreiten.
- c) Die Beschriftung der Grabdenkmäler muss lesbar bleiben. Falls notwendig, hat ein entsprechender Rückschnitt der Bepflanzung zu erfolgen.
- d) Eine Entfernung des Grabbeetes ist nur bei Grabstätten ohne Einfassung gestattet. Das Grabdenkmal muss bis Ruhefristende erhalten bleiben. Falls das Grabbeet dauerhaft entfernt wurde, darf keine Dekoration am Grabstein abgestellt/abgelegt werden.
- e) Falls das Grabbeet dauerhaft entfernt wurde, darf keine Dekoration am Grabstein abgestellt/abgelegt werden.
- f) Die nachfolgend genannten Gestaltungsbestimmungen gelten auch für neue Abteilungen gleicher Art, die nach Erlass dieser Satzung angelegt werden.
- g) Hinter den Grabsteinen abgelegte gärtnerische Utensilien (Vasen, Gießkannen, Hacken etc.) werden durch den Bauhof entfernt und können dort abgeholt werden. Nicht abgeholte Utensilien werden fachgerecht entsorgt.
- h) In den Gräbern, in denen eine Tieferlegung zugelassen ist, kann sie in Ausnahmefällen durch vorhandene Bodenverhältnisse bei der Erst- oder Folgebelegung nicht möglich sein.
- i) Alle pflegefreien Urnengräber (Urnenbaumgrabstätten „Kissenstein“, Urnenbaumgrabstätten naturnahe Bestattung (Bronzetafel) und Urnenerdgrabstätten naturnahe Bestattung (an Basaltstele)) dürfen nicht dekoriert oder bepflanzt werden, da die Gemeinde Stockheim die Grabanlage pflegt. Vorhandene Dekoration kann vom Bauhof entfernt und entsorgt werden.

2) Detailregelungen:

a) Für den Bereich Abt. C (Rasenfläche) gilt Folgendes:

- Einfassungen in jeder Art und Ausführung (z.B. aus Stein, Metall, Plastik o.Ä.) sind untersagt. Grabplatten sind nur bei den dafür vorgesehenen Urnenerdgrabstätten erlaubt.
- Die Grabstelle wird lediglich in der Bepflanzung gekennzeichnet, wobei die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung Anwendung finden.
- Die Größe des Grabbeetes muss sich der umliegenden Grabbeete anpassen. Dabei dürfen folgende Maße nicht unter- / überschritten werden:
 - Einzelgrabstätte und Einzeltiefgrab: Länge 1,30m – 1,60 m, Breite 0,60 m - 0,80 m
 - Familiengrabstätte und Familientiefgrabstätte: Länge 1,30 m – 1,60 m, Breite 1,40 m - 1,60 m
- Tieferlegungen für Erdbestattungen sind zulässig.

b) Für den Bereich Abt. A (Kiesfläche) gilt Folgendes:

Im Bereich mit Kiesfläche sind nur Gräber mit Grabeinfassungen zulässig. Die Größe der Grabeinfassungen richtet sich nach der jeweiligen Grabart und dem umliegenden Bestand. Dabei dürfen folgende Maße max. 10 cm unter- / überschritten werden:

- Einzelgrabstätte und Einzeltiefgrabstätte: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m,
- Familiengrabstätte und Familientiefgrabstätte: Länge 1,80 m, Breite 1,60 m.

c) Für die Urnenwandnischen gilt Folgendes:

- An den Urnenwandnischen ist die einheitliche Schrift „Scripta“ in Aluminium zu verwenden.
- Die Abdeckplatte verbleibt im Eigentum der Gemeinde.
- Erforderlich sind die Beschriftung von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Gestalterische Elemente an der Platte sowie vollständiges Geburts- und Sterbedatum sind zulässig.
- Ungepflegte/verbrauchte Dekorationen an den Urnennischen werden durch den Bauhof entfernt und können dort abgeholt werden. Nicht abgeholte Dekoration wird fachgerecht entsorgt.

d) Für die Urnenerdgrabstätten (Abt. UG) gilt Folgendes:

- Es müssen die von der Gemeinde beschafften vorhandenen Bodenplatten und Pflastersteine als Umrandung verwendet werden. Die Platte (40 cm breit und 50 cm lang) ist mit den Pflastersteinen (ca. 8 cm x 8 cm) ebenerdig zu versetzen. Eine Bepflanzung ist nicht gestattet.
- Die Anbringung von Pult- oder Kissensteinen -auch mit Stütze - ist nicht gestattet.

e) Für die Urnenbaumgrabstätten „Kissenstein“ (Abt. BU) gilt Folgendes:

- Die Urnenbaumgrabstätten sind pflegefrei (sh. auch § 16 Abs. 1 Buchst. i dieser Satzung). Die Pflanzflächen werden durch die Gemeinde Stockheim gepflegt und gestaltet. Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen an den Grabplätzen nicht angebracht werden. Verwelkte Kränze, Blumen etc. sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beisetzung abzuräumen und entsprechend zu entsorgen.

f) Für den Bereich der naturnahen Bestattung (Basaltstele Abt. N I und Bronzetafel Abt. N II) gilt Folgendes:

- Die Grabstätten im Bereich der naturnahen Bestattung sind pflegefrei (sh. auch § 16 Abs. 1 Buchst. i dieser Satzung).
- Die Grünfläche wird durch die Gemeinde Stockheim gepflegt und gestaltet. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen an den Grabplätzen nicht angebracht

werden. Verwelkte Kränze, Blumen etc. sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beisetzung abzuräumen und entsprechend zu entsorgen.

- Die Namensnennung der/des Verstorbenen auf den vorhandenen Basaltstelen erfolgt mittels Schriftart „Siehler“ aus Aluminium (Namenshöhe 25/11mm / Ziffernhöhe 15mm) durch den Grabnutzungsberechtigten.
- Die Namensnennung an der Mauer erfolgt mittels Bronzetafel 15x15cm durch den Grabnutzungsberechtigten. Die Beschriftung und Gestaltung auf der Bronzetafel ist frei wählbar. Abweichend von § 19 Abs. 1 darf das Geburts- und Sterbedatum platzbedingt nur als Jahreszahl dargestellt werden.

§ 17 Besondere Vorschriften zur Belegung des Friedhofes

Wegen Umgestaltung bzw. Schließung einzelner Abteilungen gelten für den Friedhof der Gemeinde Stockheim folgenden Änderungen bzw. Abläufe der benannten Abteilungen:

1) Für die Abt. B gilt Folgendes:

Es erfolgt keine Neuvergabe von freien Gräbern. Bei Ablauf der Nutzungsfrist/Ruhefrist erfolgt keine Verlängerung mehr.

Ausnahme: Eine Nutzungsfristverlängerung oder Nachbelegung ist für den noch lebenden Ehegatten (Ehe oder gleichgeschlechtliche Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft) möglich. Für Eltern von vorverstorbenen Kindern oder Jugendlichen ist eine Nutzungsfristverlängerung der Grabstelle oder Nachbelegung durch verstorbene Elternteile möglich.

2) Für die Abt. A gilt Folgendes:

Im alten Friedhofsteil Abt. A (unterer Bereich) wird jede zweite Reihe beginnend vom neuen Weg an nicht mehr neu belegt und vorhandene Gräber nicht mehr verlängert.

Ausnahme: Eine Nutzungsfristverlängerung oder Nachbelegung ist für den noch lebenden Ehegatten (Ehe oder gleichgeschlechtliche Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft) möglich. Für Eltern von vorverstorbenen Kindern oder Jugendlichen ist eine Nutzungsfristverlängerung der Grabstelle oder Nachbelegung durch verstorbene Elternteile möglich.

Dies betrifft nachfolgende noch bestehende Grabstätten der Abt. A:

1 / 7 / 9 / 11 / 24 / 36 / 39 / 57 / 61 / 62 / 67 / 68 / 78 / 79 / 83 / 88 / 89 / 91 / 94 / 101 / 104

Die Gemeinde Stockheim kann vorbehaltlich künftiger Umstände weitere Änderungen wie vorgenannt festlegen.

§ 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

- 1) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Beschriftung/Gestaltung von Kissensteinen und Urnenwandnischen bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde Stockheim. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- 2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage schriftlich bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 19 dieser Satzung zugrunde zu legen sind.

Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Farbe, seiner Bearbeitung, der Form und der Anordnung.
- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

Soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint, kann die Gemeinde Stockheim weitere Unterlagen anfordern.

- 3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 16, 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- 4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 16, 18 und 19 dieser Satzung widerspricht (siehe Ersatzvornahme, § 30 dieser Satzung).
- 5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale (§ 15 Abs. 9 dieser Satzung) sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze aus Weich- oder Hartholz zulässig und dürfen bei Erdbestattungen nicht länger als zwei Jahre und bei Urnenbestattungen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Anschließend ist ein dauerhaftes Grabdenkmal zu errichten.
Bei Grabstätten, die bereits gestalterisch mit einem Grabstein versehen sind (u.a. bei bereits gestalteten Urnenerdgrababteilungen) sowie in Bereichen der naturnahen Bestattung, ist das Aufstellen eines Denkzeichens generell untersagt.

§ 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- 1) Für die Grabmäler werden folgende Maße festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen:
 - a) **Einzelgrabstätten:** Höhe: 1,00 m, Breite 0,80 m, Stärke mind. 0,14 m bis max. 0,30 m,
 - b) **Einzeltiefgrabstätten:** Höhe: 1,00 m, Breite 0,80 m, Stärke mind. 0,14 m bis max. 0,30 m,
 - c) **Familiengrabstätten:** Höhe: 1,10 m, Breite: 1,60 m, Stärke mind. 0,14 m bis max. 0,30 m,
 - d) **Familientiefgrabstätten:** Höhe: 1,10 m, Breite: 1,60 m, Stärke mind. 0,14 m bis max. 0,30 m,
 - e) **Kindergrabstätten:** Höhe: 0,75 m, Breite: 0,60 m, Stärke mind. 0,14 m bis max. 0,30 m,
 - f) **Urnenerdgrabstätten:**
 - Urnenerdgräber mit bodengleicher Abdeckplatte nach bestehendem Muster:
Grabstein:
Höhe mind. 0,50 m bis max. 0,75 m, Breite max. 0,50 m, Stärke mind. 0,14 m bis max. 0,20 m

Abdeckplatte mit Umrandung:

Ebenerdig verlegte Abdeckplatte aus Muschelkalk (0,40 x 0,50 m) mit einzelnen Pflastersteinen (Maße ca. 8 x 8 cm) als Umrandung.

Das Material ist vorrätig bei der **Gemeinde** Stockheim und wird gem. Gebührensatzung berechnet. Die Verlegung hat durch einen Steinmetz zu erfolgen.

- Urnenbaumgrabstätten „Kissenstein“:

Bei den Grabstätten mit bereits vorhandenen Kissensteinen geht der Stein durch den Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über und ist nach Ablauf der Grabstätte durch diesen zu entfernen und zu entsorgen. Der vorhandene Kissenstein ist zu verwenden und darf nicht durch ein eigenes Grabdenkmal ersetzt werden.

Für alle Grabarten gilt:

- Höhe, Breite und Stärke der Grabmäler müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
 - Die Beschriftung des Grabmales muss mindestens den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthalten.
 - Die maximale Höhe von gusseisernen Kreuzen und Holzmartern richtet sich nach der höchstzulässigen Höhe der jeweiligen Grabart.
 - Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise auf der Rückseite des Denkmals oder seitlich unten angebracht werden. Die Schriftgröße darf nicht mehr als 1,50 cm betragen.
- 2) Vollständige Grababdeckungen sind in der Abt. A (Kiesfläche) zulässig. Teilabdeckungen sind ebenfalls zulässig und müssen sich dem Gesamtbild der jeweiligen Abteilung anpassen. In der Abt. C ist keine Abdeckung zulässig.
 - 3) Auf jeder Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Zusätzliche kleine, auf dem Grabbeet liegende Denkzeichen (z.B. Kissensteine, Bücher, Schiefertafeln u.Ä.) sind genehmigungspflichtig. Sie müssen zum vorhandenen Grabstein und dem Grabbeet ein angepasstes Größenverhältnis aufweisen.
 - 4) Im Friedhof in Abt. C (Rasenbereich) ist ein Grabmalssockel bei den Gräbern zulässig. Er darf maximal 20 cm breiter sein, als der Grabstein selbst, jedoch darf die zulässige Maximalbreite (Abs. 1) nicht überschritten werden. Die Tiefe darf maximal 35 cm betragen. Die zulässige sichtbare Höhe über Erdoberfläche beträgt 10 cm.
 - 5) Für die Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Grababdeckungen können für die einzelnen Friedhofsteile besondere Gestaltungsvorschriften erlassen werden.
 - 6) Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren und den vorgenannten Maßen bzw. den noch zu erlassenden Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen, dürfen bei Wiederbelegung der Grabstätte oder nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr verwendet werden. Die Gemeinde Stockheim kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- 1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher/verkehrssicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die BIV-Richtlinie des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze in ihrer aktuell gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der

Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen.

- 2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- 3) Die Standsicherheit wird jährlich durch die Gemeinde Stockheim mit einem hierfür geeigneten Gerät überprüft. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (siehe Ersatzvornahme, § 30 dieser Satzung). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- 4) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- 5) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 und § 19 dieser Satzung) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- 6) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen und das Fundament der Grabanlage zu entfernen. Ebenso sind alle Bepflanzungen zu entfernen (siehe § 15 Abs. 6 dieser Satzung).

Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (siehe Ersatzvornahme, § 30 dieser Satzung). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- 7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Stockheim. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

- 1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
 - a) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der nach § 6 dieser Satzung festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
 - b) Leichenhaus, Aussegnungshalle und Aufbahrungsraum sind von den Benutzern in einem ordnungsgemäßen, besenreinen Zustand zu hinterlassen.
- 2) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- 1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- 2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen für die Feuerbestattung (§ 17 BestV) vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- 1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde Stockheim hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
- 2) Die Gemeinde Stockheim kann Befugnisse und Leistungen, für die nach dieser Satzung Benutzungszwang besteht bzw. die ihr vorbehalten sind, ganz oder teilweise auf ein Bestattungsunternehmen übertragen. Die Übertragung auf ein oder mehrere Unternehmen wird vorbehalten. Die Kosten für übertragene Tätigkeiten werden dem Bestattungspflichtigen nach der Friedhofsgebührensatzung in Rechnung gestellt.
- 3) Bei einer Übertragung auf ein Bestattungsunternehmen entfallen insoweit die Rechte bzw. Befugnisse nach Abs. 1 für andere Unternehmen.
Auf Antrag kann die Gemeinde Stockheim von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) (z.B. Übernahme der Aufgabe durch Angehörige, Freunde oder Vereinsmitglieder) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenwandnischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenwandnische geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- 1) Bestattungen auf dem in § 1 dieser Satzung genannten Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde Stockheim anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- 2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- 3) Bestattungen werden nur an Wochentagen, und zwar Montag bis Freitag durchgeführt. Anspruch auf Beerdigung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bestehen nicht. Ausnahmen können nur genehmigt werden, wenn dringende persönliche und familiäre Gründe gegeben sind und keine gemeindlichen Interessen dagegenstehen. Im Ausnahmefall muss der antragstellende Hinterbliebene für die dadurch anfallenden Mehrkosten aufkommen.

§ 28 Ruhefrist

- 1) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.
- 2) Die Ruhefrist für Sargbestattungen in Erdgräbern von Verstorbenen mit einem Lebensalter unter zehn Jahren wird auf 15 Jahre, für Verstorbene mit einem Lebensalter über zehn Jahren auf 25 Jahre festgesetzt.
- 3) Die Ruhefrist von Urnenbestattungen in Urnenwandnischen wird auf 15 Jahre festgesetzt.
- 4) Die Ruhefrist für Urnenbestattungen in Erdgräbern jeglicher Art wird auf 15 Jahre festgesetzt. Erfolgt die Beisetzung einer Urne in einem Einzelgrabstätte, Einzeltiefgrabstätte, Familiengrabstätte oder Familientiefgrabstätte, wird die Grabgebühr anteilig berechnet, sofern die Ruhefrist die vorhandene Nutzungsfrist bzw. Ruhefrist überdauert.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- 1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften (u. A. Zustimmung des staatl. Gesundheitsamtes) der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Stockheim.
- 2) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- 3) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- 4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- 5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnung und Ersatzvornahme

- 1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

- 1) Die Gemeinde Stockheim übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen oder Tiere verursacht werden, keine Haftung.

- 2) Die Nutzungsberechtigten sowie Dritte haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen und -einrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Gemeinde Stockheim für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge einer satzungswidrigen Benutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) eine erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 dieser Satzung nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhof- und Bestattungssatzung der Gemeinde Stockheim vom 31.07.2025 außer Kraft.

Stockheim, den 23.09.2026

Gemeinde Stockheim



Martin Link
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2026

Bekanntmachung durch: Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 23.09.2026

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Stockheim (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Stockheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Stockheim erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Der Gebührenpflichtige/Grabnutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Erstattung von Grabgebühren nach § 4 dieser Satzung, wenn das Grab vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungsfrist eingeebnet wird.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 25 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für eine

Grabart (Ruhefrist)	pro Jahr	für die Dauer der Ruhefrist	inkl. 19 % MWST (bei steuerpflichtigen Grabarten)
a) Einzelgrabstätte (25 Jahre)	51,24 €	1.281,00 €	-----
b) Einzeltiefgrabstätte (25 Jahre)	51,24 €	1.281,00 €	-----
c) Familiengrabstätte (25 Jahre)	102,36 €	2.559,00 €	-----
d) Familientiefgrabstätte (25 Jahre)	102,36 €	2.559,00 €	-----
e) Kindergrabstätte für Verstorbene bis zu einem Lebensalter von 10 Jahren (15 Jahre)	26,76 €	401,40 €	-----
f) Urnenerdgrabstätte (15 Jahre)	84,36 €	1.265,40 €	-----
g) Urnenwandnische (15 Jahre)	145,08 €	2176,20 €	-----
h) Urnenbaumgrabstätte „Kissenstein“ (15 Jahre)	61,22 €	918,00 €	-----
i) Urnenbaumgrabstätte naturnahe Bestattung (Bronzetafel) (15 Jahre)	50,02 €	750,26 €	jährlich 59,52 € 15 J. = 892,80 €
j) Urnenerdgrabstätte naturnahe Bestattung (an Basaltstele) (15 Jahre)	25,82 €	387,23 €	jährlich 30,72 € 15 J. = 460,80 €
k) Ehrengabstätte (unabhängig von der Grabart)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

(2) Erfolgt die Beisetzung einer Urne in einer Einzelgrabstätte, Einzeltiefgrabstätte, Familiengrabstätte oder Familientiefgrabstätte, wird die Grabgebühr anteilig nach der Ruhefrist der Urne berechnet.

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für Grabarten nach Abs. 1 Buchst. a) bis d) ist um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre möglich. Bei Grabarten nach Abs. 1 Buchst. e) bis g) ist eine Verlängerung um 5, 10 oder 15 Jahre möglich.
Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.

(4) Die Grabarten des Abs. 1 Buchst. i) und j) unterliegen nach § 2 b UstG ab dem 01.01.2027 der Umsatzsteuerpflicht. Belegungen ab dem 01.01.2027 werden den Grabnutzungsberechtigten für die genannten Grabarten mit dem Bruttobetrag berechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

I. Gebühren für Leichenhalle und Aussegnungshalle

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle bei Erdbestattung beträgt
pro angefangenem Benutzungstag 51,00 €.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsbereiches bei Urnenbestattung oder Erdbestattung beträgt pro Nutzung 51,00 €.

Bei vorheriger Nutzung der Leichenhalle bei einer Erdbestattung erfolgt keine Berechnung der Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsbereiches.

II. Gebühren für die Grabherstellung

Für die Herstellung eines Grabes werden nachstehende Gebühren **zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (19 %)** erhoben:

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen bzw. Öffnung und Schließung der Grabstätte beträgt für ein/e

	netto	brutto
(1) Erdgrab (Sarg)		
a) für Verstorbene unter 6 Jahre bei Normalbelegung	294,12 €	350,00 €
b) für Verstorbene über 6 Jahre bei Normalbelegung	500,00 €	595,00 €
c) für Verstorbene über 6 Jahre bei Tiefbelegung	752,10 €	895,00 €
d) bei der Beisetzung von Totgeburten und Leichenteilen (nach tatsächlichem Aufwand pro Arbeitsstunde)	54,62 €	65,00 €
(2) Urne in Urnenerdgrab ohne Röhre/Erdgrab	201,68 €	240,00 €
(3) Urnennische	201,68 €	240,00 €

III. Leichenausgrabung und Umbettung

Bei Ausgrabung für Überführung und zur Umbettung werden nachstehende Gebühren **zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer** erhoben:

	netto	brutto
(1) Exhumierung/Umbettung einer Leiche (nach tatsächlichem Aufwand pro Arbeitsstunde)	54,62 €	65,00 €
(2) Umbettung Urne aus Urnennische	92,44 €	110,00 €
(3) Umbettung einer Urne aus Erdgrab oder Urnenerdgrab ohne Röhre	100,84 €	120,00 €

IV. Leichenbesorgung auf den Friedhöfen

Es werden nachstehende Gebühren **zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer** erhoben:

	netto.....brutto
(1) Bei einer Sargbestattung	
a) Aufbahrungsarbeiten und Ausschmücken des Aufbahrungsraums / Aussegnungshalle oder Grabstelle sowie Entgegennahme von Trauerschmuck	130,25 € 155,00 €
b) Begleitung der Bestattung (Einweisung Priester/Redner/Sargträger, Leitung und Überwachung der Trauerfeier/Bestattung, Sand- oder Blütenschalen, Weihwasser)	130,25 € 155,00 €
c) Grunddekoration	184,87 € 220,00 €
d) Verbringen des Sarges zur Grabstätte (je Träger)	50,42 € 60,00 €
(2) Bei einer Urnenbestattung	
a) Aufbahrungsarbeiten und Ausschmücken des Aufbahrungsraums / Aussegnungshalle oder Grabstelle sowie Entgegennahme von Trauerschmuck	130,25 € 155,00 €
b) Begleitung der Bestattung (Einweisung Priester/Redner/Sargträger, Leitung und Überwachung der Trauerfeier/Bestattung, Sand- oder Blütenschalen, Weihwasser)	130,25 € 155,00 €

	netto	brutto
c) Grunddekoration	184,87 €	220,00 €
d) Verbringen der Urne zur Grabstätte (einschl. ein Träger)	50,42 €	60,00 €
(3) Gebühren für persönliche Abschiednahme bei einer Sarg- oder Urnenbestattung (nur wenn ein zusätzlicher Termin von Angehörigen gewünscht wird)		
a) Öffnen und Schließen der Halle, ggf. Entgegennahme von Sarg oder Urne, Aufbahrung des Sarges oder Urne, Öffnen und Schließen des Sarges, ggf. Wartezeit und Verlassen der benutzten Räume besenrein	134,45 €	160,00 €
b) wie 3 a) mit Stellung der Grunddekoration für Sargbestattung	184,87 €	220,00 €
c) wie 3 a) mit Stellung der Grunddekoration für Urnenbestattung	184,87 €	220,00 €

V. Zuschläge/Erschwerniszuschläge/Weitere Leistungen

(1) Zuschlag für Arbeiten an Samstagen je Person/Stunde	71,43 €	85,00 €
(2) Zuschlag für Sargübergröße, Frost, Stein und Fels, Altfundamente, Wasser, Wurzeln je Person/Stunde	54,62 €	65,00 €
(3) Zuschlag für Kompressoreinsatz/Stromaggregat/Wasser- oder Schlammpumpe/Motorsäge je Person/Stunde	75,63 €	90,00 €
(4) Regiearbeiten je Person/Stunde	54,62 €	65,00 €

Die Vorhaltung der nötigen Fahrzeuge und Arbeitsgeräte und die für die Ausführung der einzelnen Positionen erforderlichen Nebenleistungen (z.B. Fahrt- und Wegekosten, Reinigung von Werkzeugen und Arbeitsgeräten, Reinigung des Grabumfeldes) sind in den genannten Preisen enthalten.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a) Genehmigung für Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmals | 25,00 €, |
| b) Genehmigung für die Beschriftung/Gestaltung eines Kissensteines, naturnahe Bestattung an Basaltstele oder Friedhofsmauer oder Urnenwandnische | gebührenfrei, |
| c) Genehmigung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten
(jährlich für alle anfallenden Arbeiten) | 100,00 €, |
| d) Genehmigung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten
(Einzelfall) | 25,00 €. |

(2) Die **Verwaltungsgebühr** (Auswählen eines Grabplatzes, Ausstellung einer Graburkunde, Informationsaustausch mit Bestatter und Gebührenbescheid bei Erst- und Folgebelegung) anlässlich einer Bestattung beträgt 50,00 €. Die Verwaltungsgebühr bei Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechtes beträgt 30,00 €.

(3) Für Urnenerdgräber in der Abteilung UG fällt für die **Platte und den Pflastersteinen für die Umrandung** eine Gebühr in Höhe von 80,00 € an.

(5) Für die **Aufbewahrung einer Urne** fällt je angefangenem Tag eine Gebühr in Höhe von 20,00 € an.

(6) Bei der Einebnung von Grabstätten in Ausnahmefällen durch den gemeindlichen Bauhof werden die Gebühren je nach Stundenanfall, Maschineneinsatz und die Kosten für Materialentsorgung festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stockheim vom 31.07.2025 außer Kraft.

Stockheim, den 23.09.2026

Gemeinde Stockheim



Martin Link
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2026

Bekanntmachung durch: Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 23.09.2026

Sonja Rahm
Landrätin